

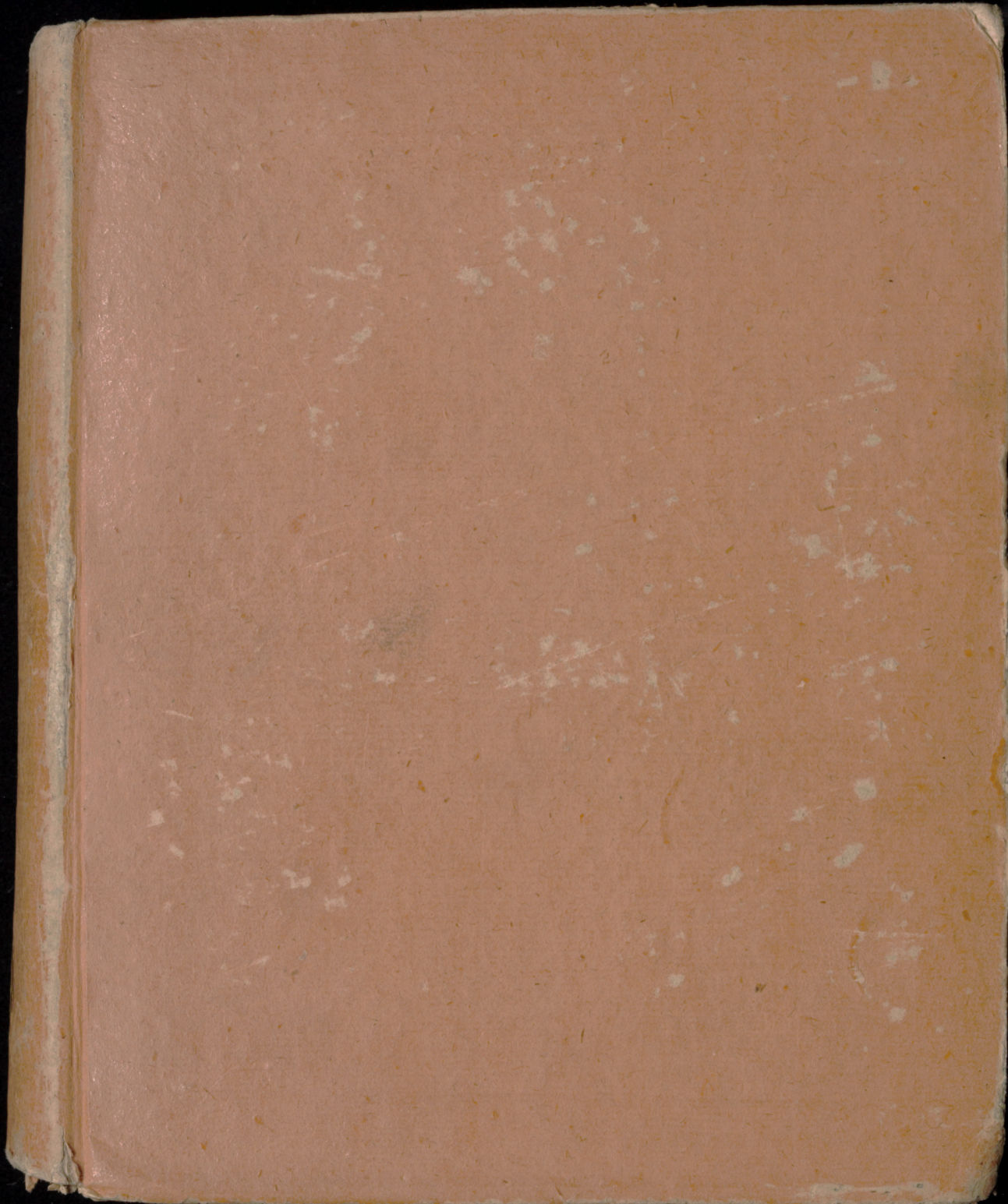
Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr [et]c. Als Kayserl. Commissarius. Nachdem in der allerhöchsten Kayserl. Resolution vom 20. Augusti a. c. Uns allergnädigst committiret, das Kayserl. Duell-Patent von 1668. welches den 4. Febr. 1716. in denen Mecklenburgischen Landen zu beobachten anbefohlen ... : [Gegeben Schwerin den 20. Septembr. 1737.]

[Schwerin], [1737]

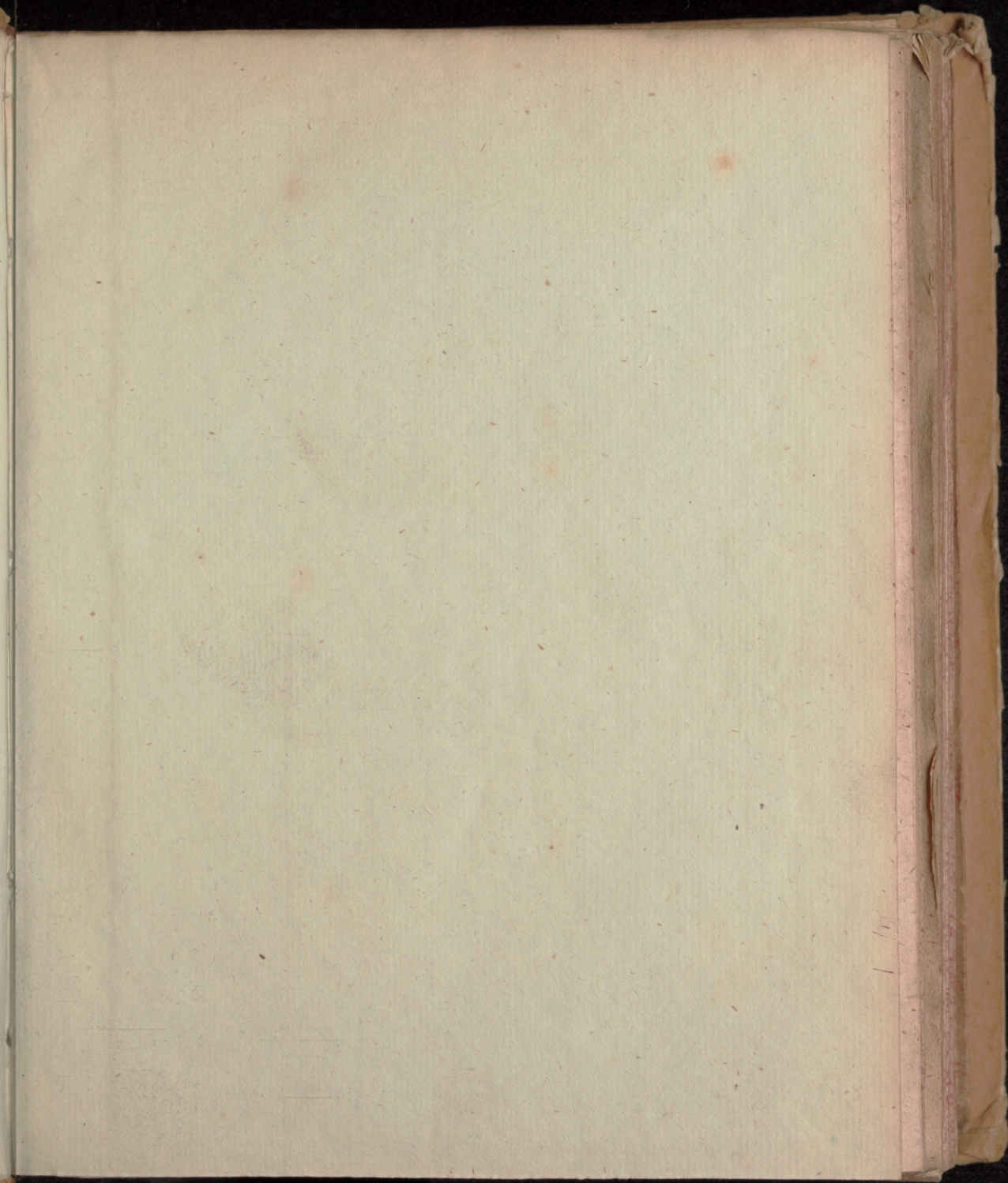
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828673047>

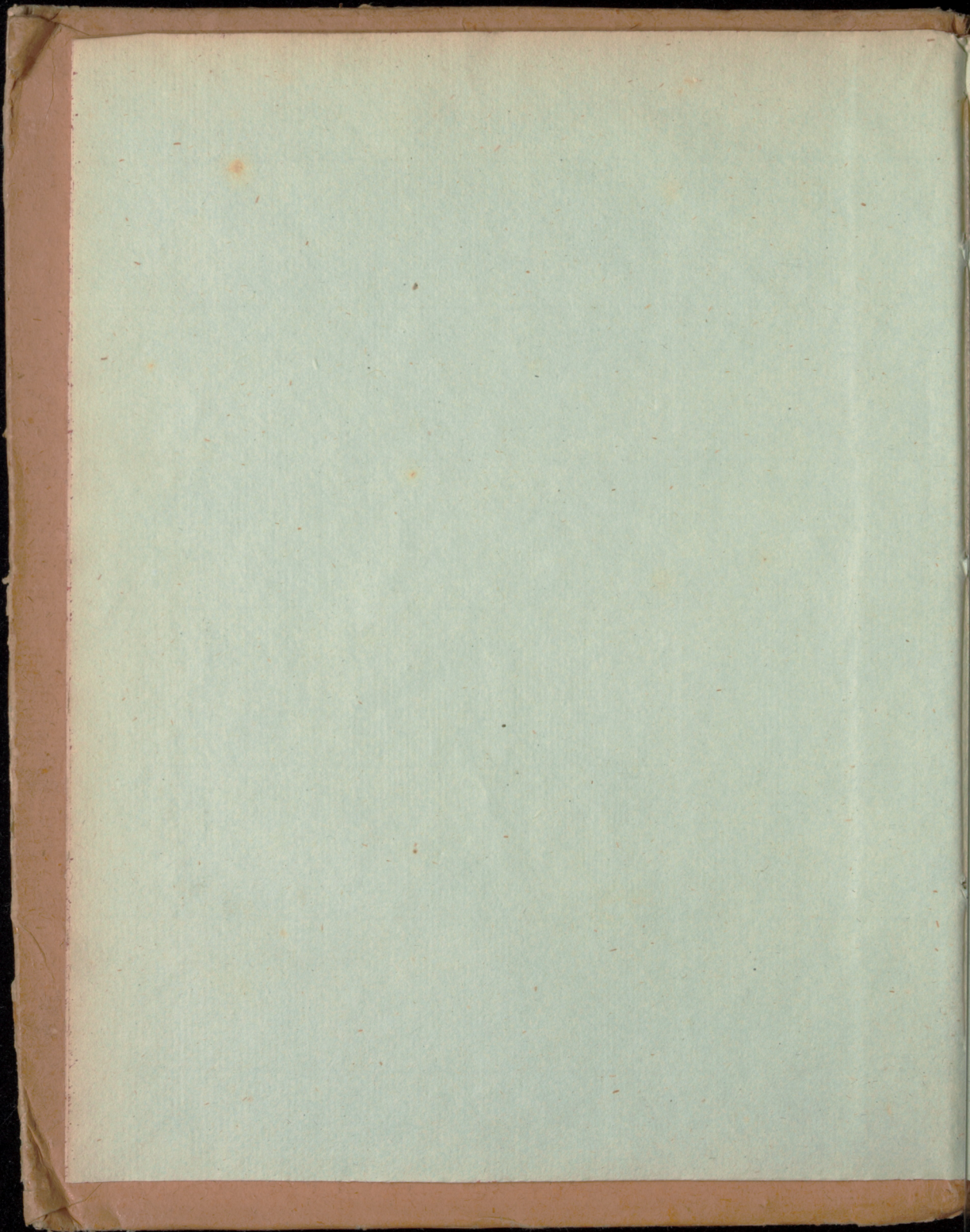
Druck Freier  Zugang

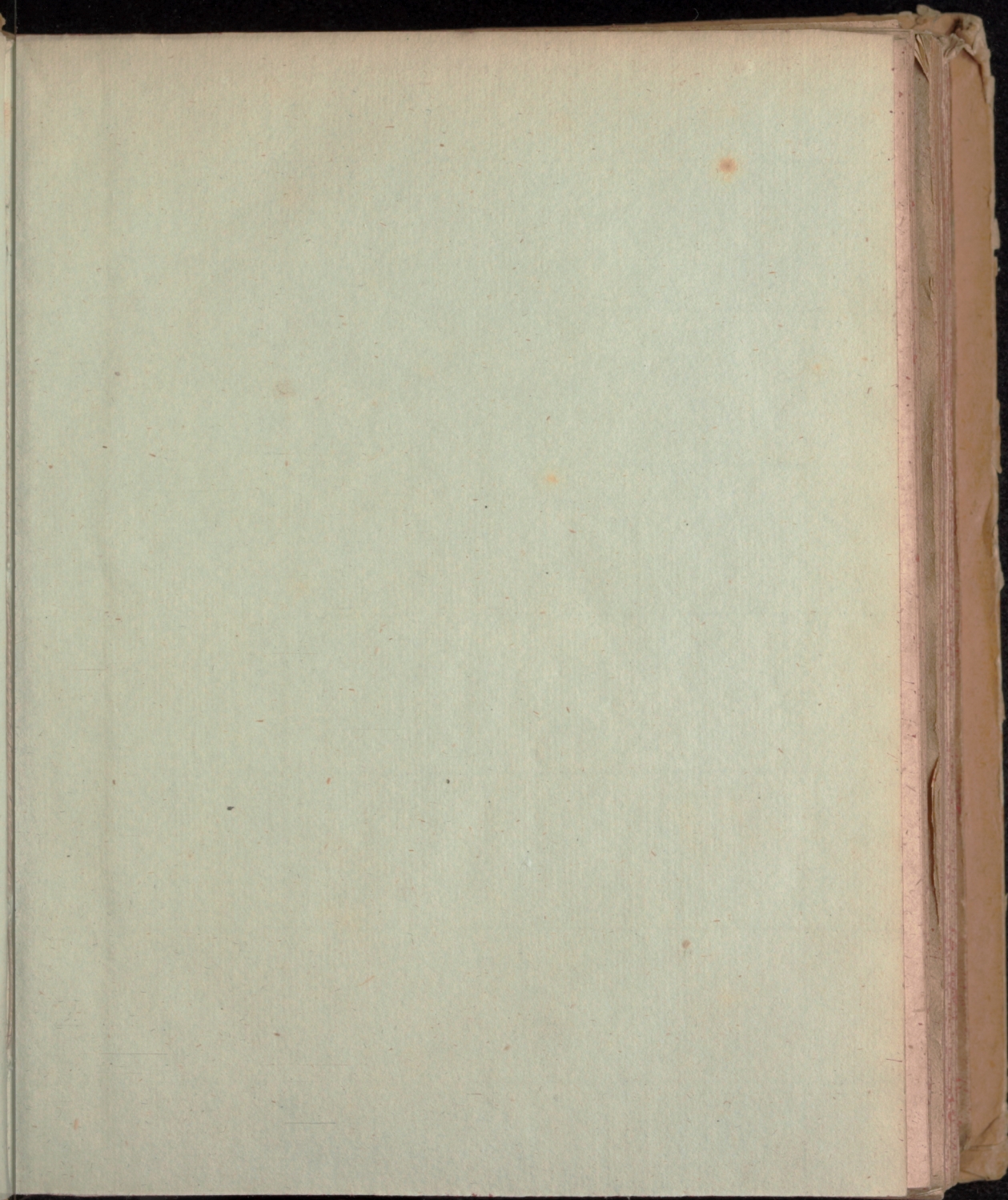


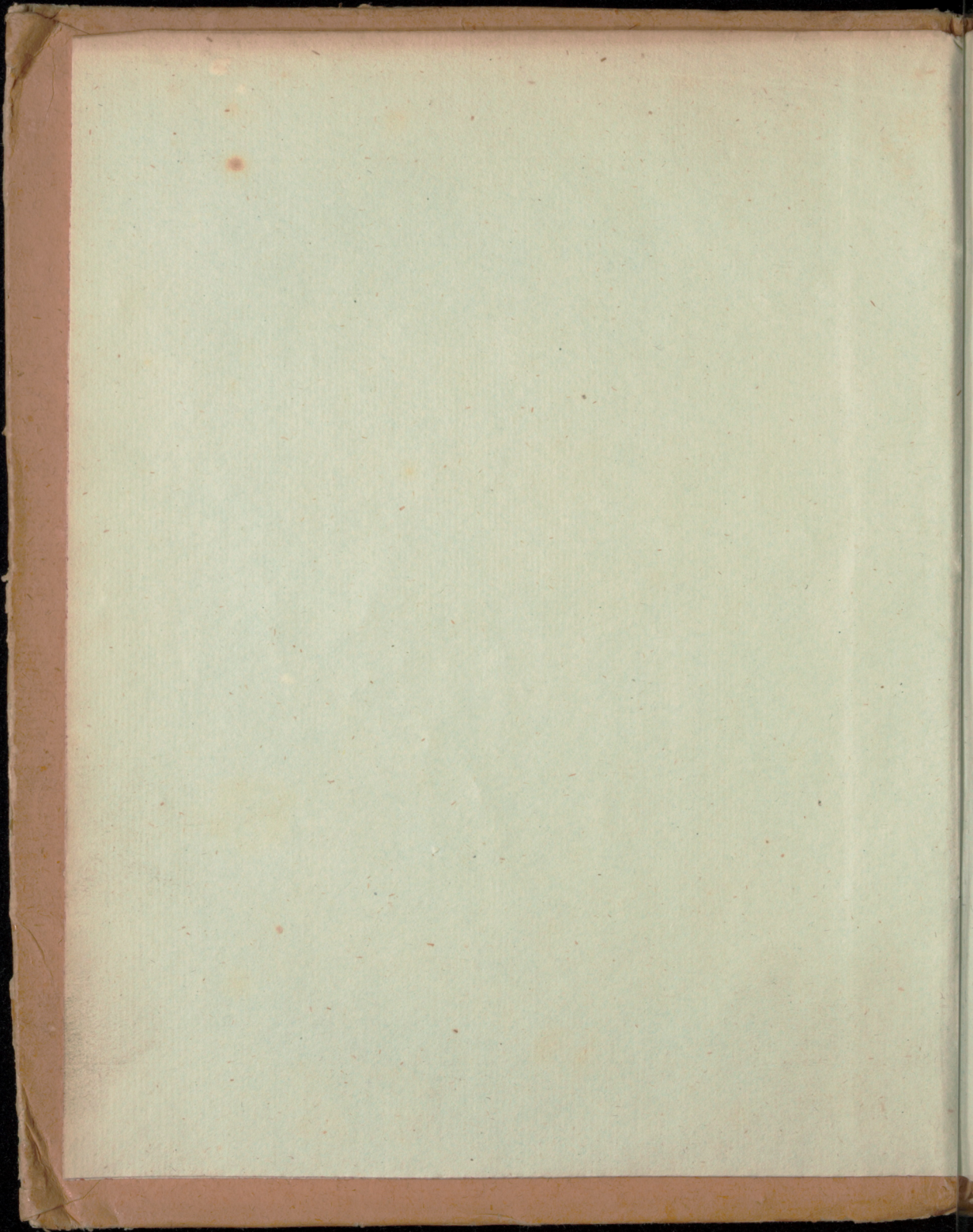


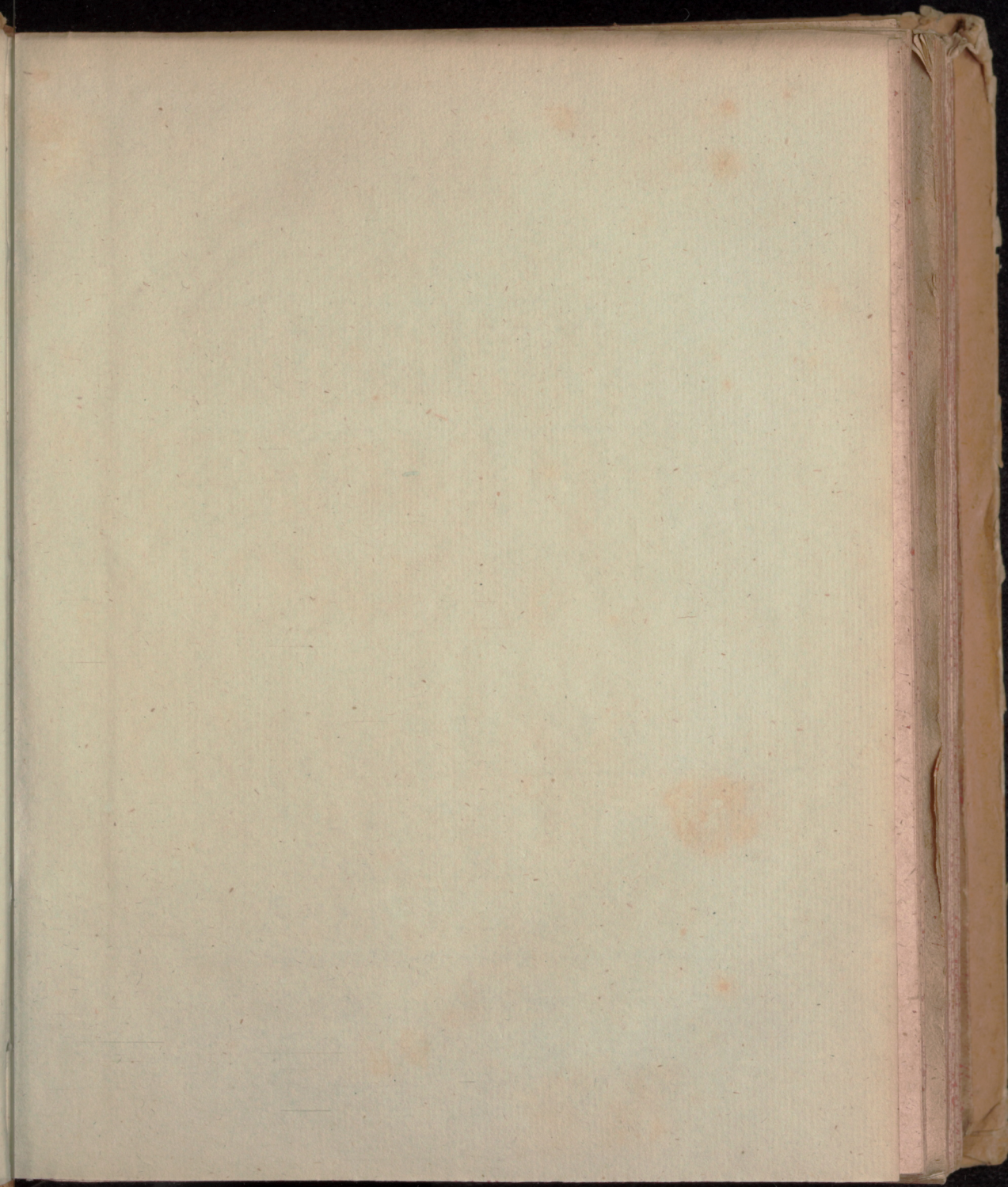
N. e. — 101. (6.)
Pl. — 101. (6.)

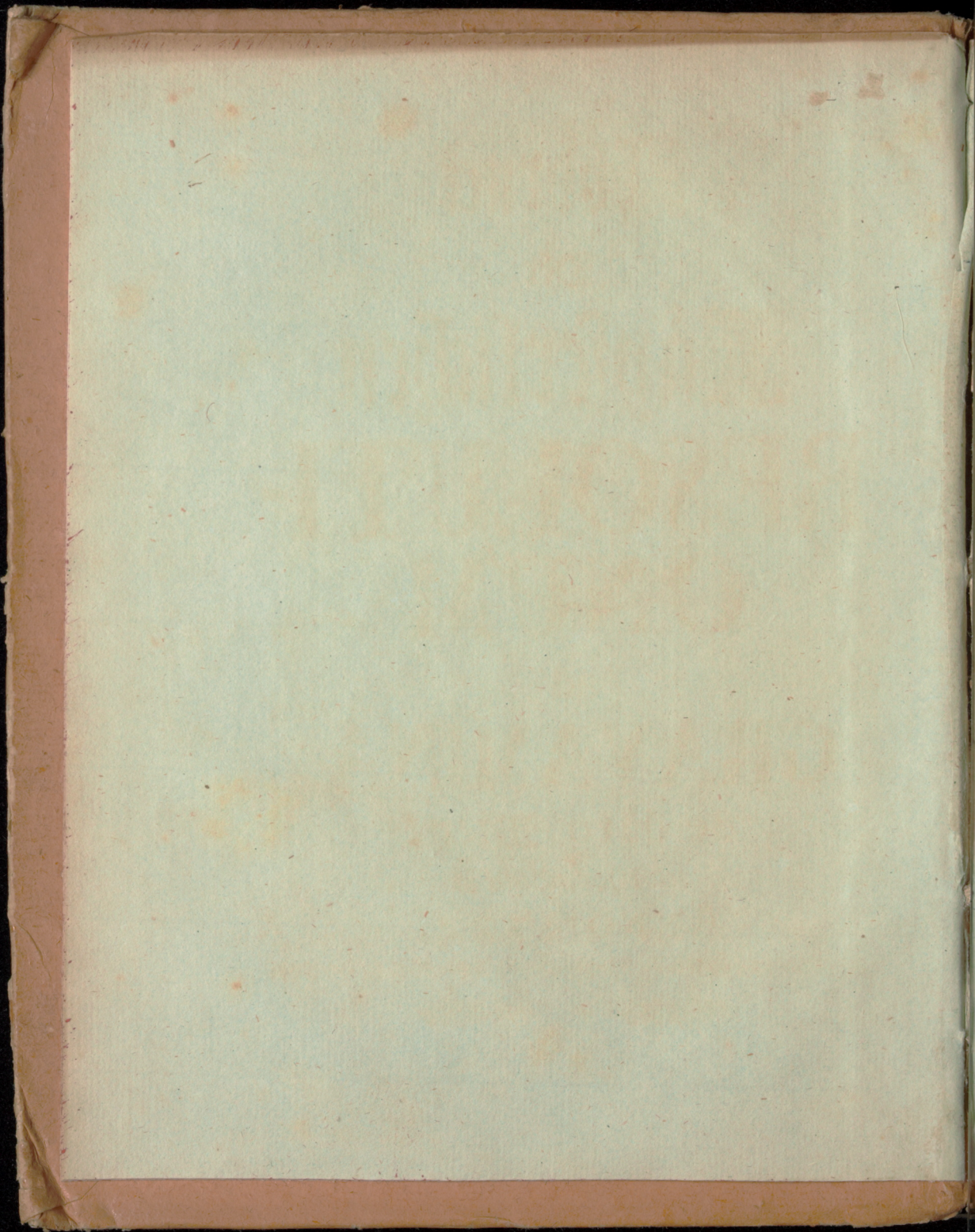












106
110
Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.
Als Kayserl. Commissarius.

Nachdem in der allerhöchsten Kayserl. Resolution vom 20. Augusti a. c. Uns allergnädigst committiret, das Kayserl. Duell - Patent von 1668. welches den 4. Febr. 1716. in denen Mecklenburgischen Landen zu beobachten anbefohlen, und von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Der Römischen Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, hat Deroselben, zu gegenwärtigem Reichs: Tag, ad interim bevollmächtigter Kayserlicher Commissarius, der Hochwohlgebohrne Graff und Herr, Herr David, des Heil. Römischen Reichs Graff und Herr von Weisen: Wolff (tot. Tit.) gehorsamst referiret und eingeschickt, was des Heil. Römischen Reichs Chur: Fürsten und Stände, bey erst besagtem Reichs: Tag versammelte Rätthe, Botschafften und Gesandte, ihme sub dato den 30. nächst verwichenen Monaths Julii, bey der für gut befundenen Verbesserung des Policewesens, für ein Reichs: Bedencken zu eröffnen beliebig gewesen: Wie nemlich fürs erste, im Heil. Römischen Reich, dem hochschädlichen Duelliren, Balgen und Kugelwechseln zu begegnen, und was ihres vernünftigen Dafürhaltens zu nachdrücklicher Abstellung solchen allzuweit eingerissenen unchristlichen Beginnens, für eine durchgehende ernstliche Verordnung von nöthen seyn wolle, damit aller Vorwand, Anlaß und Ursache dergleichen Excessen benommen, und das frevelmüthige Schmählen und Injuriiren, als der Ursprung solchen Unheils verhindert werde, oder da dawieder gehandelt würde, dem Beleidigten schleunige billigmäßige Satisfaction wiederfahren möchte,

Universitäts
Bibliothek
Rostock

mdchte, also, daß wo einer entweder mit Worten oder mit der That geschmähet und beschimpffet worden, kein ordentlicher Proceß verstatet, sondern wann der Beleidigte solches bey gehöriger Instantz angezeigt, darinnen ganz Summarié und dergestalt verfahren werden sollte, daß wann sich befandete, daß der Injuriant sich zu dem Beleidigten ohne Ursach genöthiget, der Injuriant nebenst Refundirung der Unkosten zu gebührender Satisfaction vermittelst einer Ehren/Erklärung und öffentlichen Abbitte oder Wiederruffs mit der dabey gefügten Erklärung, daß ohne grosse erhebliche Ursachen einiger Reservation honoris, wodurch die Infamiam zu evitiren, per indirectum gesucht würde, nicht statt zu geben, so gar, daß auch der Richter, da Er die Ehre ohne genugsame erhebliche Ursache vorbehalten sollte, selbst darum zu straffen wäre, ohne alle Weisläufigkeit vermöcht, und darzu ohne Respect der Person mit einer empfindlichen Geld, oder Gefängnis, Straffe, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und anderer Umstände, wol gar mit der Landes/Verweisung oder noch schärfferer Straffen angesehen, ja da einer dem Andern mit thätlichen Injurien, bevorab mit Prügeln und dergleichen harten Tractamenten vor sich selbst oder durch Andere zu beschimpffen angestiftet, in solchen Fällen gegen den Thäter, Anstifter und Helfer, nach Gestalt des Delicti und Qualität des Injuriati, wohl gar mit Leibs und Lebens Straffe verfahren werden, daß auch die Obrigkeiten, da sie ohn vorhergehende Klage des Injuriati, von dergleichen Injuri-Händeln etwas vernehmen würden, ex officio solche Injuri Sach durch gütliche Vergleichung oder rechtmäßige schleunige Entscheidung beylegen, und dadurch aller Anlaß zu weiterer Nachsuchung aufgehoben seyn, und dem Beleidigten nicht unbenommen seyn soll, sich mit dem Injurianten absonderlich in der Güte zu vertragen, jedoch der Obrigkeit an verwürckter

verwirrter Straffe ohnabbrüchig. Und was fürs Andere vorbesagte Chur-Fürsten und Ständen, Rätthe, Botschafften und Gesandte zu desto mehrer Venehmung der nunmehr fast eingewurzelten Opinion des Puncti honoris für gut und nothwendig ermessen, daß in bevorstehender allgemeinen Reichs-Constitution, und von Chur-Fürsten und Ständen in deren Landen ausgehenden Edicten und Mandaten mit mehrern ausgeführet werden solte, wie das blutige Balgen und Kugelwechselln, wieder Gottes Wort, die natürliche, geistliche und gemeine geschriebene Rechten, alle Ehrbarkeit, gute Policiey und den gemeinen Ruhe- und Friede-Stand lauffe, nicht weniger der Obrigkeit in ihr Amt gegriffen, und dardurch Vergernis gegeben werde.

Welches alles wie vor allerhöchstgedachte Jhro Kayserlichen Majestät sehr vernünfftig und dabey insonderheit dis wohl überlegt befunden, daß die angethane Injurien keinen an seinen Ehren oder erworbenen ehrlichen Nahmen ichtwas von Rechtswegen schaden, vielweniger dergleichen verdammliches Blutvergießen entschuldigen, zumahlen dem Injuriato schon in andere Wege per viam Juris gebührende Hülffe und Satisfacion beschehen könnte, auch dem Provocato, da er gleich nicht erschiene, an seiner Herzhafftigkeit und Ehren-Stand nichts abgehe, und ein jeder, welcher der Christlichen Religion zugethan ist, von selbst billig betrachten sollte, daß eine solche unchristliche Ehren-Rettung, ohne das sehr gefährlich und ungewiß seye, dergestalt, daß die Provocanten selber öftters unterliegen, und in Einbüßung des Lebens, welche sie zu Dienst des Vaterlandes hätten erspahren können, mit Leib und Seel jämmerlich zu Grund gehen, bevorab aber, daß auch die Secunden, ohn daß sie einander das geringste Leid zugesüget, dennoch mit einander unmenschlich, und fast Teufflicher Weise kämpffen thun; Also lassen Jhro Kayserl. Majt. dis reis-

lich und wohlwogene Reichs Gutachten, Ihre nicht allein alles seines Inhalts allergnädigst gefallen, sondern haben sich auch nach Anleitung Desselben dahin allergnädigst resolviret:

Erstlich daß alle und jede fürseglig angestellte Duella und Balgeren zu Ross und zu Fuß im ganzen Römischen Reichs, ohne Unterscheid der Personen, was Standes, Würden oder Wesen die seyn, bey angesehen Straffen sollen verboten seyn, also, daß (auffer der rechtlichen Nothwehr, darzu einer in continenti äusserst benöthiget ist) Männiglichen sich nicht alleine aller gewaffneter Hand-Anlegung, sondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Balgen zu Fuß oder zu Pferd, der Ausgeforderte aber alle Erscheinung, und die gesuchte Beystände alles Rahts und That-Handlung, Beywohnung, Vorschubs und Beystandes enthalten sollen.

Fürs Andere gleichwie eine jedwedere Obrigkeit um alles Menschliche Blut, so durch conniventz unzeitig vergossen, Rechenschafft zu geben schuldig ist, also sollen alle und jede Obrigkeiten und Beamte wie die Nahmen haben mögen, so bald sie von einigen angestellten Kämpfen Nachricht erhalten, den Bälgern und ihren Secunden solchen bey Verlust Leibs und Lebens nicht allein zu verbieten, sondern auch solches sträfliche Vorhaben durch arrestir- oder Verhaftung ihrer Persohnen, sie seynd ihrer des Orts Jurisdiction unterworffen oder nicht, und sonsten durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern schuldig und gehalten seyn.

Drittens, soll nicht weniger allen Wirthen und Hausvätern, in deren Häuser bey Mahl- oder Hochzeiten, oder andern Zusammenkünfften sich einige Zänckereyen erregen, bey unausbleiblicher Straff aufgelegt werden, daß sie nicht allein die Interesirte zu Friede bringen, sondern

dem auch auf Verspühren, daß es zu würclichen Duell kommen solte, solches der Obrigkeit anzeigen, damit dem Provocanti und Provocato alsobald Einhalt geschehen möge, wie dann auch sonsten aller Orthen, auf die Friedensstöhrer, Aufwiegler, Haderer und Tumultuirer gute Aufsicht zu haben, und wo sich dergleichen etwas zutragen möchte, unverlängt denen Obrigkeiten anzeigen, welche dann solgends die Thäter zur Verhaftt bringen, und nach Beschaffenheit des Delicti abstraffen sollen.

Solte sich aber fürs Bierdte, jemand solchen Gebots ungeachtet, unterstehen, und vermessen einen Andern, unter wasserley Schein es immer geschehen möchte, auszufordern, der soll des bloß Ausforderns halber, wann gleich das würcliche Balgen und Augel-Wechseln darauf nicht erfolget, noch vielmehr aber, wann Er den Kampf und Duell mit seinem Gegenpart, wiewohl ohne Entleibung ausübet, ipso facto seiner Ehren entsetzet, und nach befindenden Dingen, mit würclicher Landes-Verweisung, ja auch nach Gelegenheit der Umstände, mit Leibes- oder Lebens-Straff, auch nicht weniger die Provocati wann sie erscheinen, die Secunden, gegen welche, da sie sich gleichfals mit einander schlagen, die Bestraffung noch mehrers, als gegen die Principalen selbst zu schärffen. Item, die, welche sich zum Ausfordern und Cartel-Tragen öffentlich brauchen lassen, oder mit Verhelffung Pferd, Waffen oder sonsten mit Raht und That sich des Wercks theilhaftig gemacht, und endlichen auch die, so einen, der ausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen seines nicht Erscheinens schelten, und solches schimpflich vorwerffen, angesehen werden.

Es sollen auch ferner diejenige, welche die vermerckte Provocationes nicht also fort angezeiget, oder die Duella zu verhindern vermöcht, aber nicht verhindert haben. Item, auch

auch diejenige, welche durch ihre Benwohnung und Concurrentz die Duellanten in ihrem Vorhaben mehrers stärken und animiren, als abwehren, gleichfals der Gebühr nach unnachlässig gestrafft werden.

Da es denn weiters nicht nur zum würcklichen Duell und Balgen, oder Kugel-Wechseln gekommen, sondern dadurch auch eine Entleibung erfolgt, so soll alsdann die ordentliche Straffe des Todtschlages wider den Thäter oder Entleiber, ohne Unterscheid, ob derselbe gefordert hat, oder ausgefordert worden, er sey Beleidiger oder Beleidigter ohne Respect der Versohnen, des Standes und Freundschaft, erkennet und ohne Mittel vollstreckt, und dawieder einiger Appellation, Intercession oder Fürbitte nicht Statt gethan, denen Balgern aber, welche im Duell Todt bleiben, kein Begräbniß in Kirchen oder Frey-Höfen zugelassen werden.

Und demnach die Erfahrung allzuviel bezeuget, wie sich mancher denn eitel Ehrgeiz, eingebildete Ehrenrettung oder Privat-Neid, und Rachgier mit solchem Eysen anlegen seyn lassen, daß er, zu Erfüllung seines bösen Vorhabens, damit er nicht daran gehindert werde, oder auch denen ausgesetzten Straffen destomehr entgehen möge, in des dritten Territorio den Kampf veranlassen und anstellen, oder sich nach vollbrachter That dahin Salviren thut, so sollte, wann der Kampf in Teutschland vorgangen, und der Thäter intra Fines Imperii zu betretten ist, die Obrigkeit desselben Orths, wo er anzutreffen, selbigen, dem Judicii Domicilii, seu commissi delicti auf Begehren unweigerlich liefern und absolgen zu lassen, schuldig seyn, auf den Fall aber, er sich gar ausser dem Römischen Reich retiriret hätte, gegen ihn, nach Ausweisung der Rechten, in contumaciam verfahren; auch die Execution in Effigie vorgenommen, und nichts destoweniger, wann derselbe nachgehends über

über kurz oder lang betreten würde, die angelegte Straff an ihme realiter erfüllet und vollzogen werden.

Damit auch dem Duellanten die Mittel zu Ergreifung der Flucht, so viel möglich benommen werden, soll bey den Posten und sonst, ein für allemahl die ernstliche Verord- nung geschehen, daß bey Vermeidung unausbleiblicher schwerer Straffe, keinem, der sich mit Duellen vergriffen, einiger Vorschub zu Entkommung, mit Pferden noch in andere Wege gegeben werde.

was im übrigen mehr besagte der Chur-Fürsten und Ständen, Rätthe, Botschafften und Gesandten, von de- nen auf Universitäten und Academien vorgehenden Exces- sibus angereget, daß die Studenten sich bald um einer lie- derlichen Ursache willen mit einander schlagen und Balgen, also und dergestalt, daß mancher, entweder in der besten blühenden Jugend unzeitig um das Leben kommt, oder mit der Eltern höchsten Betrübniß an Gliedern so weit zu Schan- den gemacht, und übel zugericht wird, daß er seine Tage, ein elender Mensch, und das ihme etwan von Gott ver- liehene gute Talent deswegen ohne Nutzen seyn muß; Als- lassen Ihro Kayserl. Majt. Ihro allergnädigst gefallen, daß künftiger Reichs-Ordnung specialiter auch einverleibet wer- de, daß Chur-Fürsten und Stände, welche über gemeldte Universitäten und Academien zu gebieten haben, nach An- leitung gesamtter Reichs-Ordnung, gleichfalls solche Fürse- hung thun wollen, daß auch daselbst unter den Studenten, in allen Ausfordern und Balgen ein Ernst und gute Disci- plin erhalten, und der Unschuldige für Gewalt und Thät- lichkeit geschützet werde.

Welche aus Allerhöchst gedachten Ihrer Kayserl. Majt. Allergnädigsten Befehl Anfangs gedachter Kayserl. Com- missarii Excellenz, Ihnen der Chur-Fürsten und Ständen zuverlässlichen Kayserl. Resolution hinweg anzufügen, nicht

nicht unterlassen wollen, und verbleiben Denenselben respective Freundwillige, auch angenehme Dienst und Willfährigkeiten zu erzeigen, jederzeit willig und geflissen. Sig. Regenspurg den 19. Septembr. Anno 1668.

David / Graff von Weisen - Wolff.
(L. S.)

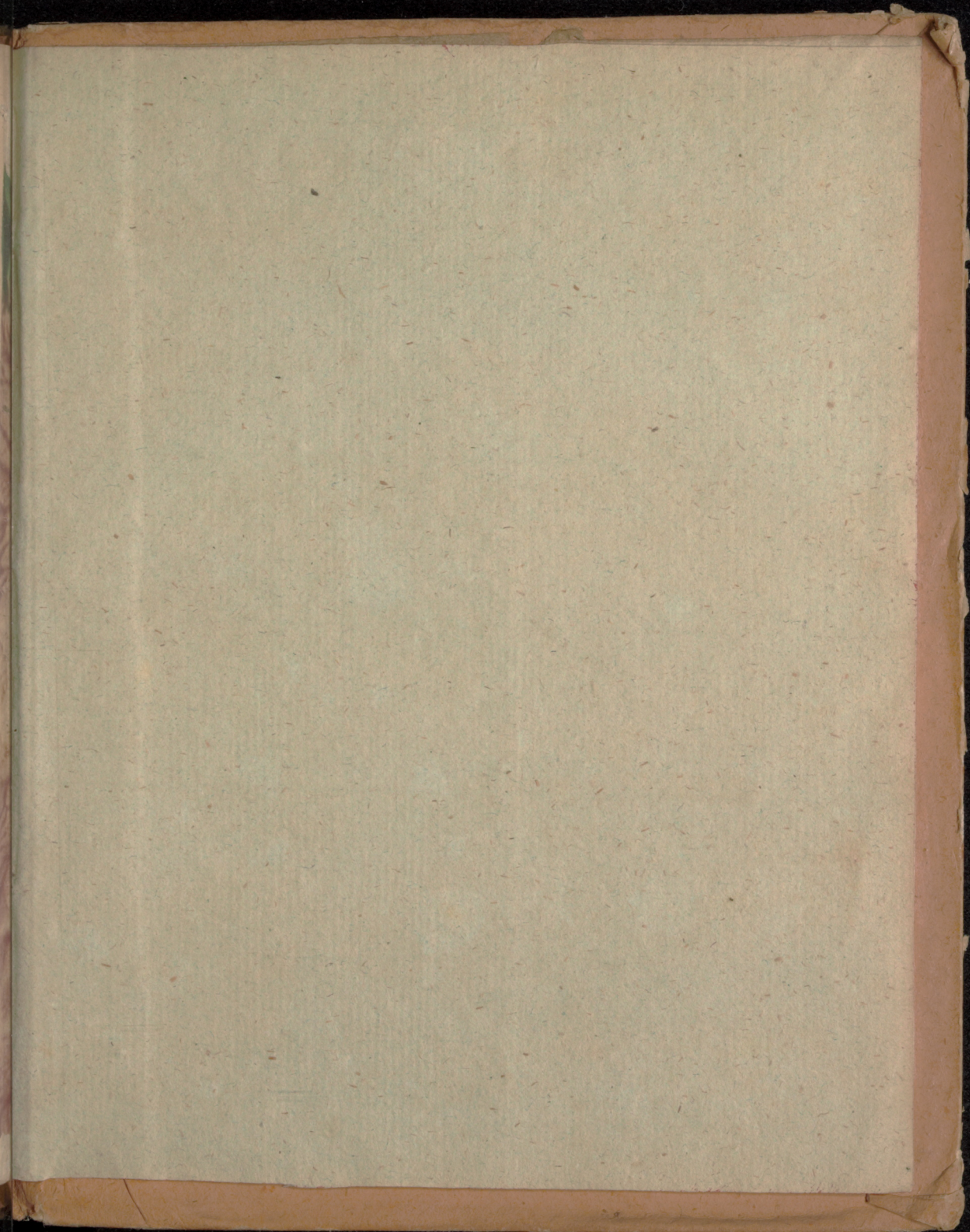
Im ganzen Lande an schlagen zu lassen, und mit allem Ernst darüber zu halten; So haben Wir diesem allerhöchsten Auftrag, eine allerunterthänigste Genüge zu leisten, und obbemeldetes Kayserl. Patent, damit solches zu jedermans Notice kommen, und Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursache haben möge, durch öffentlichen Druck publiciren und an gehörigen Orthe affigiren zu lassen, keinen Umgang nehmen wollen. Wornach sich ein jeder zu achten, auch vor Schaden und denen darinn enthaltenen schweren Straffen zu hüten hat.

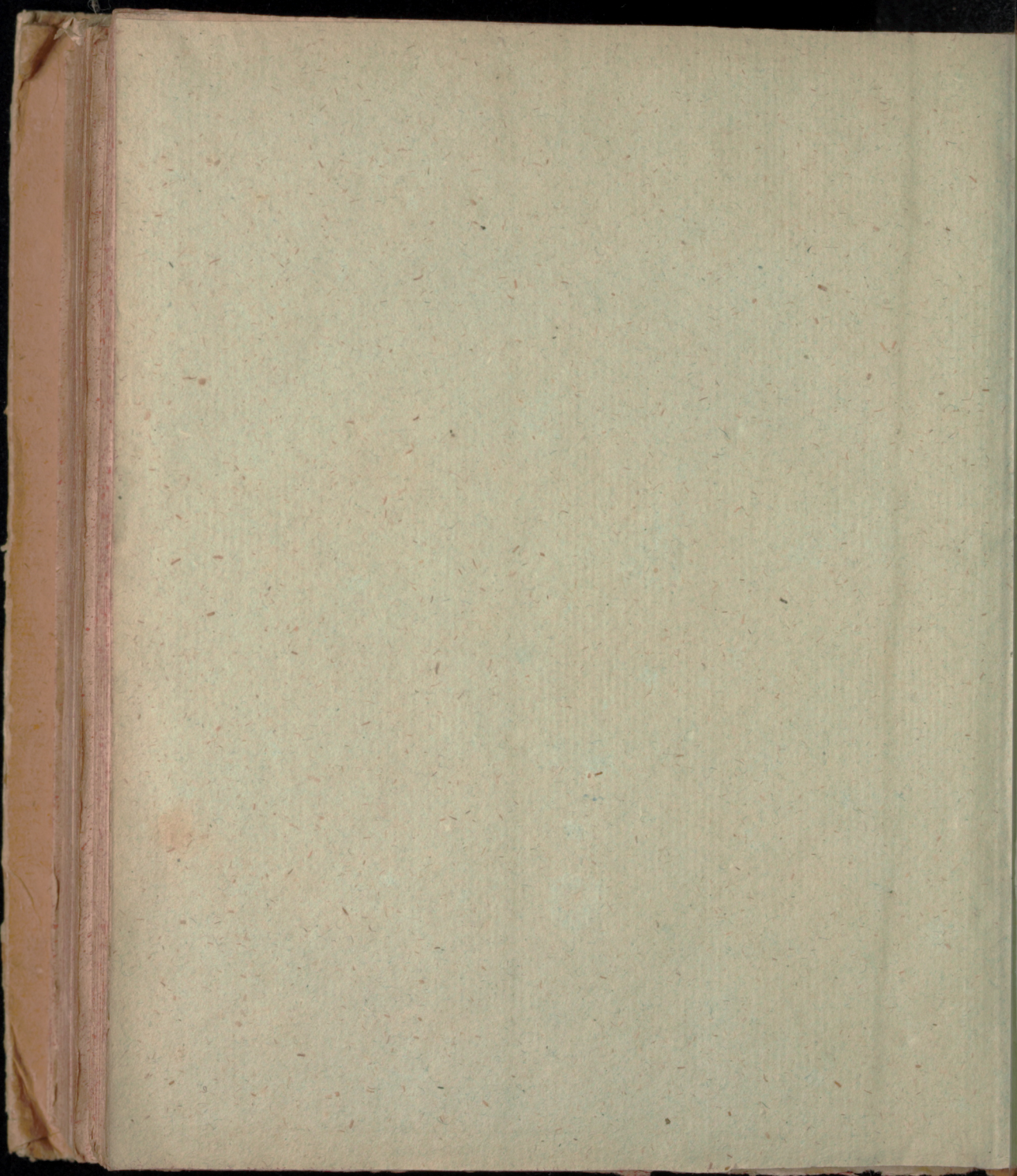
Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand - Zeichen und Insiegel. Gegeben Schwerin den 20. Septembr. 1737.

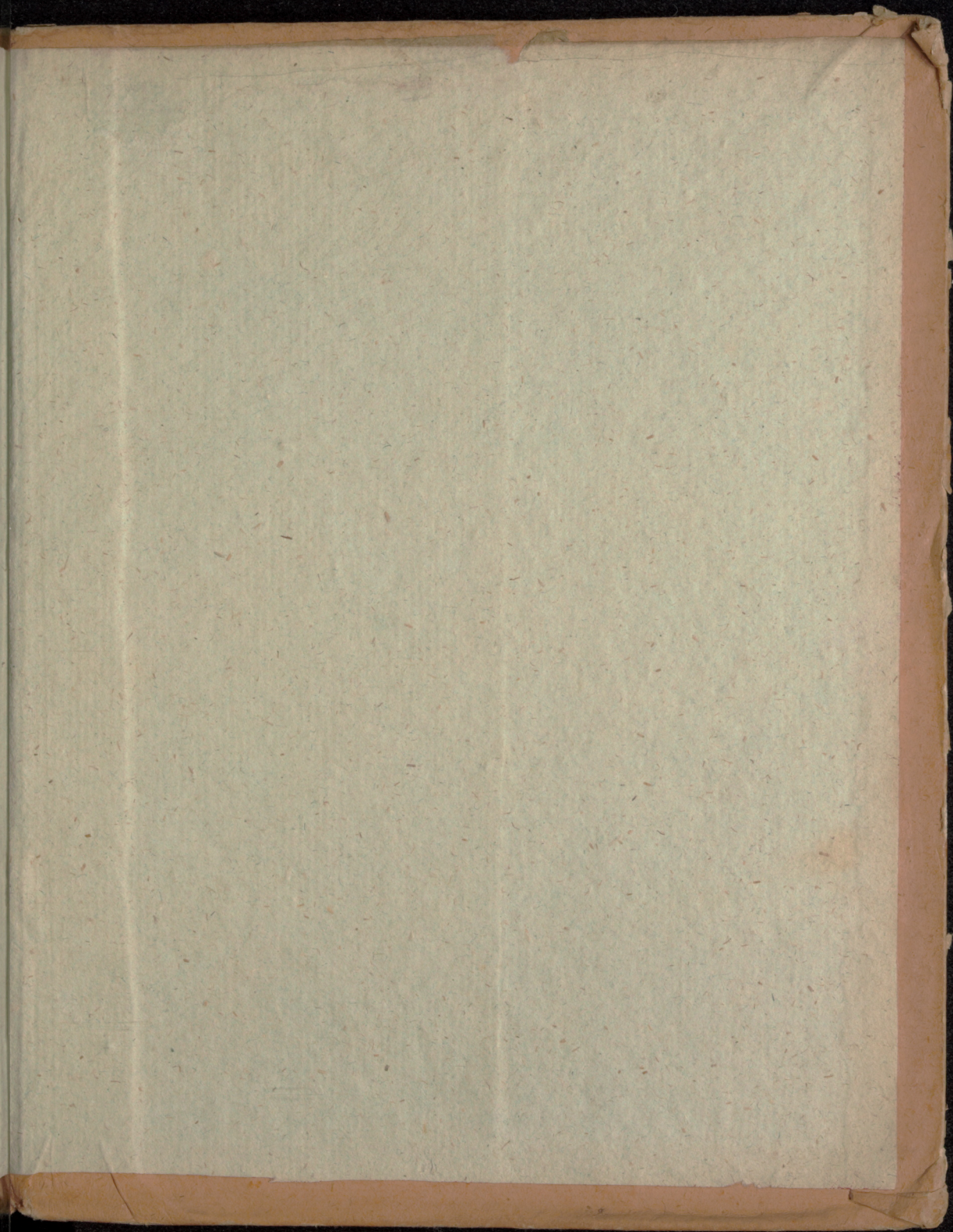
Christian Sudewig.

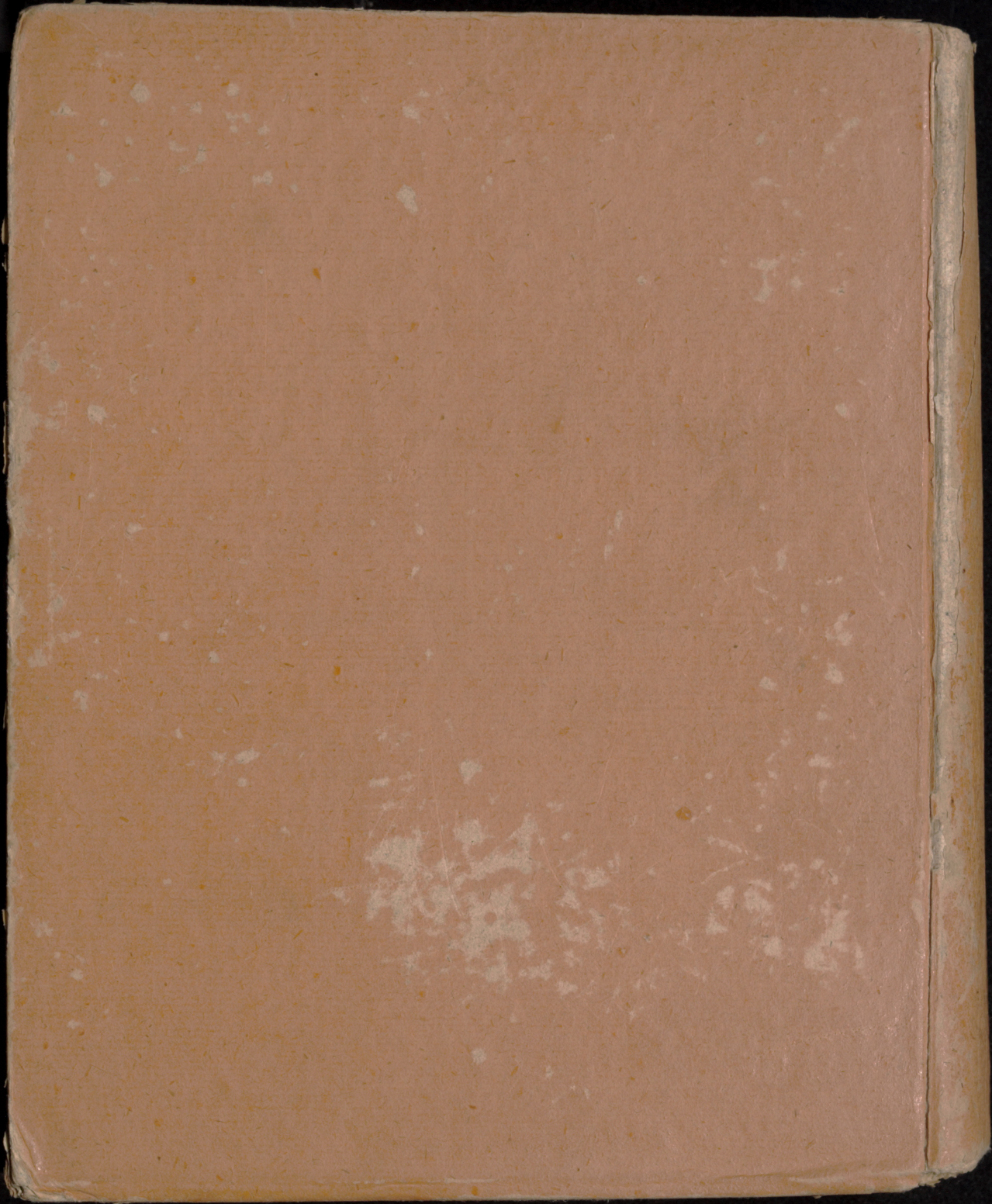
(L. S.)

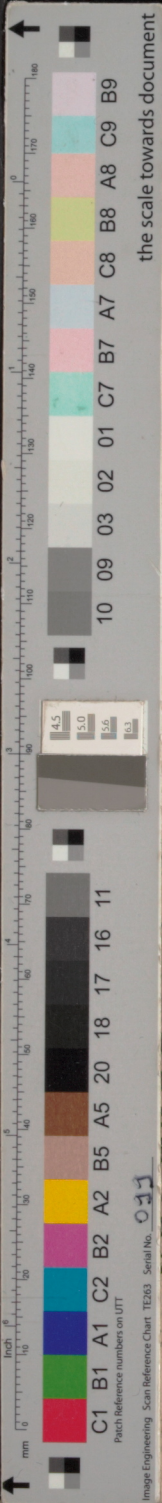
—) o (—











...affe ohnabbrüchig. Und was fürs Ande-
ur-Fürsten und Ständen, Rache, Vort-
sandte zu desto mehrer Benehmung der
ngewurzelten Opinion des Puncti honoris
wendig ermessen, daß in bevorstehender
hs-Constitution, und von Chur-Fürsten
deren Landen ausgehenden Edicten und
ehrn ausgeführet werden solte, wie das
nd Kugelwechsell, wieder Gottes Wort,
eistliche und gemeine geschriebene Rechten,
gute Policy und den gemeinen Ruhe-
id lauffe, nicht weniger der Obrigkeit in
n, und dardurch Aergernis gegeben werde.
les wie vor allerhöchstgedachte Jhro Kay-
t sehr vernünfftig und dabey insonderheit
gt befunden, daß die angethane Injurien
Ehren oder erworbenen ehrlichen Nahmen
chtswegen schaden, vielweniger dergleichen
Blutvergiessen entschuldigen, zumahlen
hon in andere Wege per viam Juris gebüh-
nd Satisfaction beschehen könnte, auch dem
er gleich nicht erschiene, an seiner Herrshaf-
en Stand nichts abgehe, und ein jeder,
ristlichen Religion zugethan ist, von selbst
sollte, daß eine solche unchristliche Ehren-
e das sehr gefährlich und ungewiß seye, der-
Provocanten selber öftters unterliegen, und
des Lebens, welche sie zu Dienst des Vater-
rspahren können, mit Leib und Seel jänz
nd gehen, bevorab aber, daß auch die Secunden,
ander das geringste Leid zugefüget, dennoch
unmenschlich, und fast Teufflischer Weise
; Also lassen Jhro Kayserl. Majt. dis reis-
) (2 lich